



Article
scientifique

Compte rendu de
livre

2022

Published
version

Open
Access

This is the published version of the publication, made available in accordance with the publisher's policy.

Devoirs, promesses et obligations. Actes des Journées Internationales de la Société d'Histoire du Droit à Fribourg (2 au 4 juin 2016), hg. v. Yves Mausen/Pascal Pichonnaz

Forster, Doris

How to cite

FORSTER, Doris. Devoirs, promesses et obligations. Actes des Journées Internationales de la Société d'Histoire du Droit à Fribourg (2 au 4 juin 2016), hg. v. Yves Mausen/Pascal Pichonnaz. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung, 2022, vol. 139, n° 1, p. 367–369. doi: 10.1515/zrgg-2022-0025

This publication URL: <https://archive-ouverte.unige.ch/unige:162945>

Publication DOI: [10.1515/zrgg-2022-0025](https://doi.org/10.1515/zrgg-2022-0025)

kann. Ihren eigenen Standort verhehlen die Autoren nicht (schon S. 6: Betriebsverfassung als „integraler Bestandteil auch unserer ‚großen‘ Geschichte“ „zum Stolz aller Mitbestimmungspragmatiker“.) Auch das gehört zur wissenschaftlichen Redlichkeit.

Gießen

Thomas Pierson*)

Devoirs, promesses et obligations. Actes des Journées Internationales de la Société d'Histoire du Droit à Fribourg (2 au 4 juin 2016), hg. v. Yves Mausen/Pascal Pichonnaz. Schulthess, Zürich 2020. 462 S., ISBN 978-3-7255-8805-3

Die Herausgeber Yves Mausen und Pascal Pichonnaz (beide Freiburg/Schweiz) vereinen im vorliegenden Band die Beiträge einer internationalen Tagung der 1913 in Paris gegründeten Société d'Histoire du Droit, die vom 2.–4.6.2016 erstmals in Freiburg/Schweiz stattfand. Historischer Wandel, aber auch Konstanten im Verständnis der titelgebenden Schlagwörter Pflichten, Versprechen und Schuldverhältnisse werden darin in 20 französischsprachigen Beiträgen von der Antike bis zu gegenwärtigen Zivilrechtsreformen konkretisiert.

Ein gleichbleibendes Paradox der rechtlichen Verpflichtung sei u. a. ihre Entstehung einerseits aufgrund inneren Zwangs bei der willentlichen Verpflichtung, andererseits aufgrund äußeren Zwangs bei der gesetzlichen Verpflichtung, wie im Vorwort die Vorsitzende der Gesellschaft, Sophie Démare-Lafont (Paris), betont. Ebenso beständig ist die fehlende oder nur eingeschränkte rechtliche Anerkennung vertraglicher Selbstverpflichtungen, die im Widerspruch zu gesellschaftlichen oder staatlichen Normen stehen. Gegenwartsnahe Beispiele liefern die Vorträge zu den Vorläufern der strafrechtlichen Verständigung im 12.–17. Jahrhundert Frankreichs von Jean-Marie Carbasse (Paris) sowie zur Prostitution im système français ab dem 19. Jahrhundert von Pascal Vielfaure (Montpellier). Ein gänzlich anderes Menschen- und Gesellschaftsbild beschreibt Maria Rosa di Simone (Rom) in der Auffassung Johann Georg Goldemanns zur Ungültigkeit eines Vertrags zwischen dem Teufel und einer unschuldigen Frau; allein eine Hexe sei imstande, mit diesem einen wirksamen Vertrag zu schließen.

Ein an der Gegenwart gemessener Bedeutungswandel des Eids wird in den folgenden zwei Beiträgen konstatiert: Christophe Camby (Rennes) analysiert den öffentlichen Eid zur Begründung einer Verpflichtung des Bürgers gegenüber seiner cité, der *civitas*, während der römischen und fränkischen Zeit. In seinem Beitrag zur *cautio iudicatum solvi* illustriert Yves Mausen den Eid u. a. als Form gerichtlicher Sicherheitsleistung im römischen Recht und in den mittelalterlichen Quellen Freiburgs/Schweiz.

Die besondere Rolle familiärer Pflichten und deren Überlagerung, aber auch Begründung durch das positive Familienrecht wird in mehreren Aufsätzen relevant. Maria Gigliola di Renzo Villata (Mailand) spannt den historischen Bogen vom Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert bei der Untersuchung der Frage, unter wel-

*) Thomas.Pierson@recht.uni-giessen.de, Justus-Liebig-Universität, D-35394 Gießen, Germany

chen Umständen Ausbildungskosten im Rahmen der Unterhaltspflicht übernommen werden müssen. René Pahud de Mortanges (Freiburg/Schweiz) gibt mit besonderem Augenmerk auf Freiburgs Rechtsgeschichte Einblicke in die Entwicklung des Schweizer Eherechts seit dem 13. Jahrhundert bis zur Entstehung des Schweizer Zivilgesetzbuchs. In sachlicher Verbindung dazu stehen die interkantonalen Konkordate der Schweiz, welche u.a. zur Anerkennung von Mischehen erforderlich wurden, untersucht von Anne Peroz (Lausanne) für die Zeit von 1803–1874. Denis Tappy (Lausanne) behandelt die nur zögerliche Anerkennung von erbrechtlichen Verfügungen und Verzichtserklärungen aufgrund Erbvertrags gleichsam als Abkehr der gesetzlichen Familienpflichten im Schweizer Zivilgesetzbuch.

Dass sich schuldrechtliche Verpflichtungen immer wieder mit Blick auf ihre römisch-rechtlichen Grundlagen erhellen lassen, führt Konstantin Tanev (Sofia) am Beispiel der *causa* vor, welche sich als Entstehungsgrund von Verpflichtungen bei Aristus in D.2,14,7pr.–2 nicht auf vertragliche Einigungen beschränken ließe. Tammo Wallinga (Rotterdam – Antwerpen) präsentiert den Kommentar der von ihm edierten *Lectura Institutionum ad Inst. 3,14pr.* von Johannes Bassianus unter Hervorhebung der Rolle von *pacta*.

Céline Drand (Straßburg) zeigt am Beispiel der Vertragsauflösung in Quellen des 16.–18. Jahrhunderts, wie sich privatautonome Dispositionen regulatorisch in stärkere Bindungen transformieren, indem nicht für die Eingehung einer Pflicht, aber für die Vertragsauflösung bei Nichterfüllung nach Fristablauf eine gerichtliche Entscheidung zur konstitutiven Bedingung gemacht wurde (vgl. demgegenüber aktuell Art. 1125 Code Civil).

Unterschieden in Begriffsverständnissen des 18. Jahrhunderts geht Jacqueline Moreau David (Paris) nach, indem sie die unterschiedlichen Definitionen von *contrats*, *conventions*, *devoirs*, *engagements*, *obligations*, *pactes* und *promesses* sowohl in rechtswissenschaftlichen Werken als auch in Wörterbüchern und Lexika begutachtet. Für die *réification* (Verdinglichung) der *Obligation* anstelle ihrer Beschreibung als lediglich schuldrechtliche Beziehung spricht sich Frédéric Charlin (Grenoble) aus. Solche Bedeutungsverschiebungen können sich einerseits durch Eingriffe des Gesetzgebers, aber auch durch den Einfluss der Interpreten ergeben. Alexis Mage (Dijon) verweist in diesem Zusammenhang auf die Uneinheitlichkeit der Lehre hinsichtlich der Einordnung des Leihvertrags und der Frage des Synallagmas des Darlehensvertrags im Kontext der Entstehung des Code Civil. Der Band nimmt in der Folge die aktuelle französische Schuldrechtsreform in den Blick: Jean-Francois Brégi (Nizza) beschreibt den im Gesetz dokumentierten Bedeutungsrückgang der *laesio enormis* und der *causa* als eine Abkehr vom römischen Recht, während beispielsweise in der Einteilung von Verträgen in Konsens-, Real- und formgebundene Verträge in Art. 1109 Code Civil eine Rückkehr zum klassischen römischen Recht erkennbar werde. Laura Moscati (Rom) widmet sich konkret dem in Art. 1195 Code Civil neu geschaffenen, vielschichtigen Institut der *imprévision* – dem Wegfall der Geschäftsgrundlage.

Nicht minder bedeutsam ist das Wirkverhältnis zwischen Verpflichtungen und der für sie vorgesehenen Form- bzw. Publizitätserfordernisse: In einem weiteren Beitrag zur reichen Rechtsgeschichte Freiburgs stellt Lionel Dörthe (Freiburg/Schweiz) Verträge aus den Jahren 1356–1359 aus dem Registrum Lombardorum, dem ältesten

Notarregister der Stadt, vor, wie z. B. Gesellschaftsverträge zwischen Handwerkern desselben Gewerbes, oder den Schwur, nicht an Geldspielen teilzunehmen. Jean-Luc Lefebvre (Lille) demonstriert Funktionen des Fortlebens des *codex ratio-num* in den livres de raison, welche am Ende des Ancien Régime dem buchmäßigen Eintrag von Einnahmen- und Ausgaben unter Angabe eines dazu verpflichtenden Grunds (raison), meist in Form eines Vertrages, dienten.

Dass Freiheit und Verantwortung keinesfalls beziehungslos nebeneinanderstehen, sondern aufeinander angewiesen sind, verdeutlicht schließlich Alexandre Deroche (Tours) anhand der Gesetzgebung Frankreichs in den Jahren 1945–46 zum Mieterschutz, welche ein Beispiel für Einschränkungen der Vertragsfreiheit im Zusammenhang mit Vertragsdisparitäten und strukturellen Ungleichgewichten bietet.

Die Entstehung, Anerkennung und Durchsetzung von Verpflichtungen in der Rechtsgeschichte Frankreichs und der Schweiz haben die Autoren und Autorinnen auf vielfältige Weise untersucht und damit das Interesse für Vergleichsstudien mit entsprechender Tiefenperspektive genährt. Der Band veranschaulicht dabei die wachsende Bedeutung der Privatautonomie. Umgekehrt stellt sich jedoch die Frage, inwieweit vom Willen unabhängige Pflichten bestehen. Aufschlussreich wäre es, in weiteren Fachtagungen hierzu die moralische, philosophische und theologische Ebene von Verpflichtungen mit einzubeziehen: anschließende Fragen, die zum interdisziplinären Gespräch einladen – ein Austausch, von dem auch die moderne Vertragstheorie profitieren könnte.

Genf

Doris Forster*)

Dreier, Horst, Kirche ohne König. Das Ende des landesherrlichen Kirchenregiments („Bündnis von Thron und Altar“) 1918/19 unter besonderer Berücksichtigung Preußens und Württembergs. Mohr Siebeck, Tübingen 2020. XVII, 253 S., ISBN 978-3-16-159694-0

Der Verfassungsausschuss der Weimarer Nationalversammlung sah sich bei der Schaffung der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen vor besonderen Herausforderungen. Nicht nur, dass die Koalitionsparteien gegensätzliche Ziele verfolgten. Auch die Materie selbst machte es den Abgeordneten nicht einfach. Die Kirchen als Institutionen sahen sich seit dem 19. Jh. vor gewandelten Rahmenbedingungen. Institutionell hatten sie sich nach der Säkularisation wieder gefestigt. Ihre auch in Zukunft privilegierte Rechtsstellung ergab sich namentlich aus dem Recht auf Mitwirkung am Schulunterricht und der auch weltlichen Bedeutung ihrer Sakramente, die ihnen nicht nur Freiheit von, sondern auch Mitwirkung an der öffentlichen Gewalt garantierten. Doch der Kulturkampf hatte gezeigt, dass die neuen rechtlichen Garantien im konstitutionellen Staat politisch umgangen werden konnten. Zudem kam neue Konkurrenz auf: Die allmähliche Gleichstellung der jüdischen Gemeinden, Abspaltungen neuer Gruppierungen wie Altkatholische beriefen sich auf dieselben Rechtsgarantien wie die etablierten Großkirchen. Das tradierte Duopol war nicht mehr unangefochten.

*) Doris.Forster@unige.ch, Département d'histoire du droit et des doctrines juridiques et politiques, Faculté de droit, Université de Genève, CH-1211 Genève, 4, Switzerland